

Anlage 4



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Balingen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,143 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,118 kWh/m³ und 11,181 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt 22 mbar nach dem Druckregler.
- 1.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.3 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.
- 3.3 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 3.5 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = 0,5K * \frac{P_A}{\sum P_A}$$

K: Umlegbare Kosten der Verteilungsanlagen.

PA: Für die einzelne Anschlussanlage am Hausanschluss vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit.

Σ PA: Summe der Leistungen, für die der Ausbau der Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich vorgesehen ist.

- 3.6 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss.
- 5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

6. Fälligkeit des BKZ und der Netzanschlusskosten

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig.

7. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

- 7.1 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.
- 7.2 Für die Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 7.3 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 7.4 Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

8. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

- 8.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.
- 8.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.
- 8.3 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde

hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

9. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

- 10.1 Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.
- 10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Inkrafttreten

- 11.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.08.2007 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen zur AVBGasV der Stadtwerke Balingen vom 08.11.06.
- 11.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem 12.01.2007 dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.